

1960	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1960	Nr. 37
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
16. 7. 60	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 242-1.</i>	561
1. 7. 60	Verordnung über den Aufbau des Bundesluftschutzverbandes als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts .....	564
12. 7. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 9 Abs. 2 des bremischen Urlaubsgesetzes	566
12. 7. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 7 Nr. 3, Artikel 16 und Artikel 19 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts .....	567
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	568

## Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (2. ÄndG HHG) \*)

Vom 16. Juli 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden, in der Fassung vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhalten deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, wenn sie

1. nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden oder

2. Angehörige der in Nummer 1 genannten Personen sind oder

3. Hinterbliebene der in Nummer 1 genannten Personen sind

und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 10. August 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten oder ihn vor diesem Zeitpunkt vorübergehend aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Ausland verlegt hatten.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Von dem Stichtage des Absatzes 1 ist nicht betroffen, wer nach dem 10. August 1955 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt

1. als Sowjetzonenflüchtling gemäß § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder

2. als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder

3. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, vorausgesetzt, daß er mit einem Angehörigen zusammengeführt wird, der schon am 10. August 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt hatte oder unter § 10 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 des Bundesvertriebenengesetzes fällt.“

\*) Bundesgesetzbl. III 242-1

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt an Personen,
1. die in den Gewahrsamsgebieten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet haben,
  2. die während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in den Gewahrsamsgebieten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben; dies gilt insbesondere für Personen, die durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen eines an Mithäftlingen begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind,
  3. die nach dem 8. Mai 1945 durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu einer Gefängnisstrafe von mehr als drei Jahren oder zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,
  4. denen nach dem 8. Mai 1945 durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn der Berechtigte die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin bekämpft hat oder bekämpft.“
- c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn der Berechtigte in die Gewahrsamsgebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) zurückkehrt, und zwar auch dann, wenn er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht aufgibt oder ihn später wiederum begründet.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. In § 5 wird der Absatz 2 gestrichen.
4. § 7 wird gestrichen.
5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die insgesamt länger als zwölf Monate in Gewahrsam gehalten wurden und nach dem 9. August 1955

innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben oder nehmen, erhalten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Heimkehrergesetzes die dort vorgesehenen Hilfen und Vergünstigungen, sofern ihnen nicht nach anderen Vorschriften Gleichartiges gewährt werden kann.“

6. § 9a wird wie folgt geändert:
- a) An die Stelle der bisherigen Überschrift tritt als Überschrift das Wort „Eingliederungshilfen“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die nach dem 31. Dezember 1946 insgesamt länger als zwölf Monate in Gewahrsam gehalten wurden, erhalten auf Antrag für jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 ab, dreißig Deutsche Mark, vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 ab, sechzig Deutsche Mark.“
- c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, §§ 5, 6, 7, 11 und 27 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gelten sinngemäß; die Ausschließungsgründe des § 2 gelten auch für die Erben.“
- d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Berechtigten nach Absatz 1 können ferner nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes
- Darlehen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,  
Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum und  
Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat
- in entsprechender Anwendung der §§ 28 bis 43 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt werden.“
- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; er erhält folgende Fassung:
- „(4) Leistungen, die nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an ehemalige politische Häftlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und ihr gleichgestellten Gebieten vom 9. November 1955 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 26. November 1955) oder nach § 9a Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168) bewilligt worden sind oder werden, sind auf die nach Absatz 1 und 3 zu gewährenden entsprechenden Leistungen anzurechnen.“
- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; er erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Auszahlung der Leistung, auf die

nach Absatz 1 ein Anspruch besteht, nach den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit zu bestimmen."

7. Hinter § 9a werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 9b

Zusätzliche Eingliederungshilfen

Ein Berechtigter nach § 9a Abs. 1, der in Gewahrsam genommen wurde nur wegen seines persönlichen Verhaltens nach dem 8. Mai 1945, erhält auf Antrag für die Zeit vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 ab zusätzlich zu den Leistungen nach § 9a Abs. 1 für jedes vollendete Gewahrsamsvierteljahr weitere zweihundertfünfzig Deutsche Mark. Die Absätze 2 und 5 des § 9a gelten auch für diese Leistungen."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Gewährung der Hilfsmaßnahmen nach § 9 sind die mit der Ausführung des Heimkehrergesetzes befaßten Behörden und Stellen zuständig. Die für diese Behörden und Stellen maßgebenden Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren gelten entsprechend. Für die Gewährung der Leistungen nach §§ 9a und 9b sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen zuständig."

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239)“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „des § 9a“ durch die Worte „der §§ 9a und 9b“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 3“ durch die Worte „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 3“ durch die Worte „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.

9. Hinter § 10 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 10a

Ausschüsse

(1) Über die Anträge auf Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 sowie auf Gewährung von Leistungen nach § 9a Abs. 1 und § 9b entscheidet die zuständige Behörde nach Anhören eines Ausschusses.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Leiter der Behörde oder seinem Beauftragten als dem Vorsitzenden,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer soll ein Sowjetzonenflüchtling, möglichst ein politischer Häftling sein.

(4) Im Widerspruchsverfahren (§§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die näheren Bestimmungen erlassen die Landesregierungen."

10. In § 12 werden die Worte „insbesondere bei Überschreitung der in § 9a Abs. 1 vorgesehenen Frist“ gestrichen.

11. In § 14 werden die Worte „die sich am Stichtage in Gewahrsam befunden haben“ gestrichen.

Artikel II

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, den Wortlaut des Häftlingshilfegesetzes in der neuen Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt, und unter neuer Paragrafenfolge bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die gemäß Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Juli 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Der Bundesminister  
für gesamtdeutsche Fragen  
Lemmer

Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Verordnung  
über den Aufbau des Bundesluftschutzverbandes  
als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Vom 1. Juli 1960**

Auf Grund des § 31 Abs. 3 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) in der Fassung des § 3 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Organe des Bundesluftschutzverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 2

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. den Erlaß und die Änderung der Satzung,
  2. die Wahl und die Abberufung der nicht vom Bund entsandten Vorstandsmitglieder,
  3. die Wahl des Präsidenten,
  4. die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Jahresberichts,
  5. die Beschlußfassung über den Haushalt im Rahmen der Beschlüsse des Bundestages über den Gesamtzuschuß des Bundes,
  6. die Entlastung des Vorstandes auf Grund der Haushaltsrechnung.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann außerdem über grundsätzliche Angelegenheiten beschließen,
1. für die sie sich die Beschlußfassung im Einzelfall vorbehält,
  2. die ihr der Vorstand zur Beschlußfassung vorlegt.

§ 3

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen sechs durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Hiervon entfallen auf den Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände je zwei Vertreter. Der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben jeweils für ihre Vertreter das Vorschlagsrecht. Der Bund entsendet das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vorstandsmitgliedern der Länder und der kommunalen Spitzenverbände den Präsidenten.

(3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Bundesluftschutzverbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder sich die Beschlußfassung im Einzelfall vorbehält. Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung hat der Vorstand der Mitgliederver-

sammlung rechtzeitig vorzulegen. Der Vorstand vertritt den Bundesluftschutzverband gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Satzung.

(4) Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein. Er führt in beiden Organen den Vorsitz.

(5) Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt die laufende Verwaltung. Es vertritt den Präsidenten und führt die Beschlüsse des Vorstandes und, soweit der Vorstand nicht zuständig ist, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 4

Zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben des Bundesluftschutzverbandes können nach näherer Bestimmung der Satzung eine Bundeshauptstelle und nachgeordnete Dienststellen, wie Landesstellen, Bezirksstellen, Kreisstellen und Ortsstellen, eingerichtet werden.

§ 5

(1) Der Bundesluftschutzverband kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben haupt- und nebenamtliche Bedienstete sowie ehrenamtliche Helfer beschäftigen. Die Einstellung der Angestellten mit Vergütungsgruppe III TO.A und höher, die Höherstufung in eine der genannten Vergütungsgruppen sowie die Berufung der Landesstellenleiter und der Bezirksstellenleiter bedarf der Bestätigung des Bundesministers des Innern. Dies gilt auch für die Kündigung oder Abberufung, unbeschadet der Rechte aus dem Dienstverhältnis. Die Bestätigung der Berufung, Kündigung oder Abberufung von Landes- und Bezirksstellenleitern wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesminister (Senator) erteilt.

(2) Näheres über die Einstellung von Bediensteten und die Verpflichtung von Helfern wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten richten sich nach den für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen.

§ 6

(1) Der Bundesluftschutzverband erhebt keine Mitgliederbeiträge.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes stellt der Bund Mittel im Rahmen seines Haushaltsplanes zur Verfügung.

(3) Der Haushaltsplan des Verbandes ist dem Bundeshaushalt als Anlage beizufügen.

§ 7

(1) Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, auf die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung sind die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Entlastung des Vorstandes auf Grund der Haushaltsrechnung erteilt die Mitgliederversammlung nach Prüfung durch den Bundesrechnungshof. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen.

§ 8

Der Bundesminister des Innern beruft die erste Mitgliederversammlung des Verbandes ein, sobald ihm mindestens fünf der nach § 31 Abs. 1 des Geset-

zes zum Beitritt Berechtigten ihren Beitritt erklärt haben, und leitet die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

§ 9

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach § 37 Abs. 2 dieses Gesetzes erteilten Ermächtigung auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1960

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu § 9 Abs. 2 des bremischen Urlaubsgesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1960 — 2 BvO 6/56 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung, ob § 9 Abs. 2 des bremischen Urlaubsgesetzes vom 4. Mai 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 67) in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 71) als Bundesrecht fortgilt, soweit er sich auf Arbeiter der Bundespost bezieht,

auf Antrag

des Landesarbeitsgerichts Bremen

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 9 Absatz 2 des bremischen Urlaubsgesetzes vom 4. Mai 1948 (GBl. S. 67) in der Fassung vom 25. April 1949 (GBl. S. 71) ist insoweit Bundesrecht geworden, als er sich auf Arbeiter der Bundespost bezieht.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 12. Juli 1960

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

---

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu Artikel 7 Nr. 3, Artikel 16 und Artikel 19  
des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts  
vom 31. Mai 1960 — 2 BvL 4/59 — in dem Verfahren  
wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des Artikels 7 Nr. 3  
und der Artikel 16 und 19 des Gesetzes über Maß-  
nahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts vom  
7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401)

auf Antrag

des Amtsgerichts Düsseldorf

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über  
das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des  
Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297)  
nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 7 Nr. 3, Artikel 16 und Artikel 19 des  
Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des  
Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetz-  
blatt I S. 401) waren mit dem Grundgesetz ver-  
einbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß  
§ 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundes-  
verfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 12. Juli 1960

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Führung der Grundbücher bei den Amtsgerichten Dieburg, Gießen, Schlüchtern und Wiesbaden Vom 13. Juli 1960	135	16. 7. 60	17. 7. 60
Verordnung zur Durchführung einer Statistik des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen Vom 12. Juli 1960	135	16. 7. 60	1. 9. 60
Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande Vom 12. Juli 1960	135	16. 7. 60	1. 9. 60
Verordnung über die Gebühren für pharmazeutische Prüfungen Vom 14. Juli 1960	136	19. 7. 60	1. 7. 60
Verordnung TS Nr. 5/60 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 15. Juli 1960	137	20. 7. 60	25. 7. 60

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.